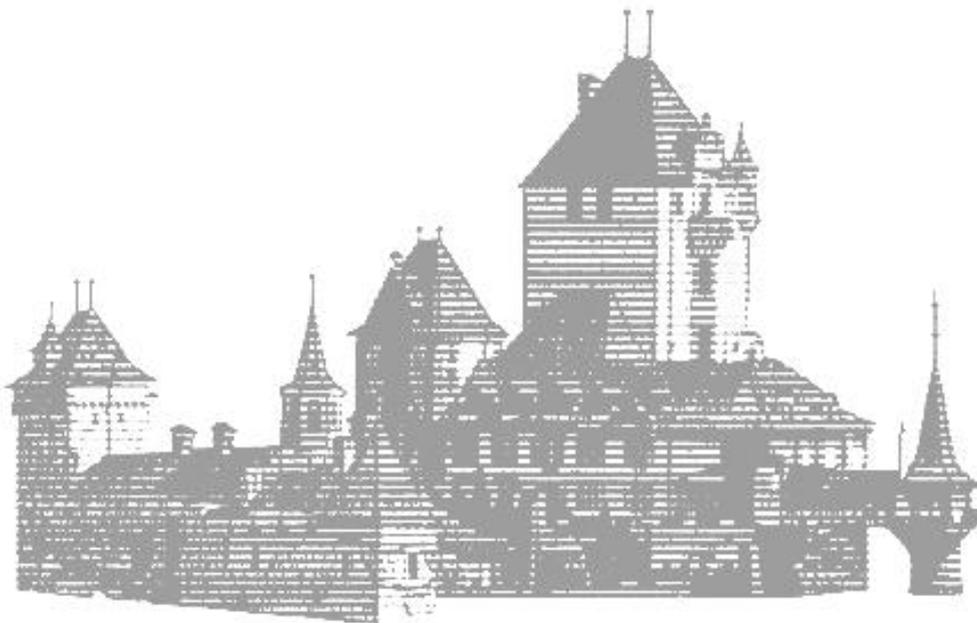


Richtlinien *über die Unterstützung der* *Vereine und der Jugendförderung*

1. Januar 2010

revidiert 14. Dezember 2011
revidiert 17. September 2014
revidiert 09. August 2023
revidiert 17. Januar 2024



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Zusammensetzung des Beitrages	2	3
Berechtigung	3	3
Anpassung der Beiträge	4	3
Beitragsmessung	5	3
Verlust der Beiträge	6	4
Weitere Beiträge	7	4
Überprüfung der Beitragsberechtigung und der -höhe	8	4
Auszahlung	9	5
Inkraftsetzung	10 – 15	5
Anhang 1		8

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Oberhofen will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine und die Jugendförderung unterstützen.</p> <p>² Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.</p> <p>³ Da viele Vereine Oberhofen und Hilterfingen im Vereinsnamen tragen und deshalb auch von der Einwohnergemeinde Hilterfingen Beiträge erhalten, lehnen sich die nachfolgenden Richtlinien denen der Einwohnergemeinde Hilterfingen an.</p>
Zusammensetzung des Beitrages	<p>Art. 2</p> <p>Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sockelbeitrag b) Jugendförderungsbeiträge c) Projektbezogene Beiträge d) Freiwillige Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote
Berechtigung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Oberhofen oder Vereine, die in ihrer Bezeichnung den Ortsnamen Oberhofen tragen.</p> <p>² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat, wenn in einem Verein Jugendliche aus Oberhofen gefördert werden (siehe Anhang 1).</p>
Anpassung der Beiträge	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat Oberhofen setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse, und nach Rücksprache mit der Gemeinde Hilterfingen abschliessend fest. Die Beitragsleistungen fürs kommende Jahr werden den Vereinen im Oktober eröffnet.</p> <p>² Beitragssenkungen werden von der Gemeinde 1 Jahr zum Voraus angekündigt.</p> <p>³ Abweichungen zur Gemeinde Hilterfingen sind möglich.</p>
Beitragsbemessung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder, gleich gross und beträgt zur Zeit CHF 200.-.</p>

² Der Gemeinderat legt jährlich den Jugendförderungsbeitrag fest. Zur Zeit gelten folgende Beiträge:

- Jugendliche Gemeinde Oberhofen CHF40.-
- Jugendliche Gemeinde Hilterfingen CHF10.-
- Jugendliche Gemeinde Heiligenschwendi CHF10.-
- Jugendliche andere Gemeinden CHF5.-

³ Für die Ausrichtung der Jugendförderungsbeiträge werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Anzahl Jugendliche, vom 7. bis 20. Altersjahr, welche regelmässig (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.

Verlust der Beiträge

Art. 6

Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder wenn die gemäss Artikel 8 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

Weitere Beiträge

Art. 7

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

- a) Projektbezogene Summen (Anschaffungen, Unterhaltsarbeiten usw.), für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.
- b) Vereinsjubiläen; zurzeit CHF 10.00 je Vereinsjahr. Jubiläumsbeiträge werden alle 25 Jahre (d.h. 25, 50, 75 Vereinsjahre etc.) entrichtet. Die Jubiläen müssen von den Vereinen angemeldet werden und kommen nur zur Auszahlung, wenn das Jubiläum mit einem Fest verbunden ist. ¹
- c) Veranstaltungen / Anlässe im Zusammenhang mit der Jugendförderung; zur Zeit CHF 400.- (siehe Anhang 1).
- d) Gemeindeanlässe oder Auftritte im Auftrag der Gemeinde; zur Zeit CHF 200.- (siehe Anhang 1).

Überprüfung der Beitragsberechtigung und der -höhe

Art. 8

Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert die Finanzverwaltung die Vereine jeweils im Juni auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten (erstmals im 2010; nachher alle 5 Jahre)
- Protokoll der Hauptversammlung
- Vereinsrechnung
- Liste der aktiven Jugendlichen mit Jahrgang und Wohnadresse

Auszahlung

Art. 9

¹ Sobald die Unterlagen gemäss Art. 8 eingetroffen sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils im Juli des laufenden Jahres den Sockelbeitrag und die Jugendförderungsbeiträge aus.

² Projektbezogene Summen werden nach Bewilligung des Gesuchs bezahlt.

³ Beiträge gemäss Art. 7 c und d werden halbjährlich bezahlt. Die Liste der erbrachten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Oberhofen ist ohne Aufforderung bis am 30. Juni resp. 31. Dezember einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündlich und schriftlich) auf.

Beraten und genehmigt am 16. September 2009.

GEMEINDERAT OBERHOFEN

Sig.

Sig.

Manfred Ammann
Gemeindepräsident

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 11

¹ Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhofen hat die Änderung dieser Richtlinien an der Sitzung vom 14. Dezember 2011 genehmigt.

Gemeinderat

Sig.

Sig.

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Tschanz
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 12

¹ Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhofen hat die Änderung dieser Richtlinien an der Sitzung vom 17. September 2014 genehmigt.

Gemeinderat

Sig.

Sig.

Sonja Reichen
Gemeindepräsidentin

Rahel Friedli
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 9. August 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhofen hat die Änderung dieser Richtlinien an der Sitzung vom 9. August 2023 genehmigt.

Gemeinderat

Sig.

Sig.

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 9. August 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhofen hat die Änderung dieser Richtlinien an der Sitzung vom 17. Januar 2024 genehmigt.

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Saskia Niggli
Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Die Änderung dieser Richtlinien tritt am 9. August 2023 in Kraft.

Anhang 1

Stand der Auflistung: 17. Januar 2023

Die Liste wird laufend ergänzt und dient dem Gemeinderat als Hilfsmittel.

Ausnahmen bezüglich Vereinsnamen (gemäss Art. 3, Abs. 2)

Ausgerichtet werden CHF 40.- an alle Oberhofner-Jugendliche

Dies betrifft:

- FC Hünibach
- Pfadfinder Wendelsee
- BOSV
- EHC Thun
- Unihockeyclub Thun (UHC) ²
- Voltige Team Interlaken ⁶
- Schlittschuhclub Unterseen-Interlaken ¹²

Veranstaltungen / Anlässe zur Jugendförderung (gemäss Art. 7 c)

- FC Hünibach: Plauschturnier: CHF 400.00
- RCO: Regatten / Cups / wöchentliche Segelkurse in Oberhofen: CHF 400.00
- Velo Club Oberhofen: Bergrennen Gunten-Schwanden: CHF 400.00 ⁷

Gemeindeanlässe oder Auftritte im Auftrag der Gemeinde (gemäss Art. 7 d) Abrechnung gemäss Rapport

- Jodlerclub Oberhofen: Ehrungen, Neujahrsapero, Bundesfeier: CHF 200.00

Freiwillige Leistungen zur Freizeitförderung (gemäss Art. 2 d)

~~— Lismerkreis Oberhofen: CHF 200.- (analog Sockelbeitrag) ⁸~~

Freiwillige Leistungen zur Kulturförderung (gemäss Art. 2 d)

- Dachbühne Klösterli: CHF 500.00 / ~~CHF 1'500.- für Gospelkonzert~~ ³
- Kino im Schloss: CHF 500.00
- ~~— Kultur Club: CHF 500.- ⁴~~
- ~~— Kunstsammlung Suter: CHF 8'000.- ⁵~~
- Kurt Matter – Stiftung: CHF 5'000.00
- Museum für Uhren und mechanische Musikinstrumente: CHF 8'000.00
- Musikgesellschaft Oberhofen: CHF 6'500.00
- Sommermärit Oberhofen: CHF 3'000.00 ⁹
- Kammermusik am Sonntagmorgen: CHF 500.00 ¹⁰
- Der Oberhofner: CHF 2'500.00 ¹¹